

Pulsnitzer Wochenblatt

Kernsprecher 18. Tel.-Nr.: Wochenblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg, Streit od. sonstiger, irgend welcher Störung.
Betriebs der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen
Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des
Bezugspreises. — Wöchl. M 83 Milliarden bei freier Zustellung; bei Abholung
wöchl. M 80 Milliarden; durch die Post monatlich M —.— freibleibend.



Anzeigen-Grundzahlen: Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Moffe's Zeilen-
messer 14) M 70.—, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 50.—.
Amtliche Zeile M 210.— und M 150.—; Reklame M 150.— bei sofortiger
Zahlung. Tabellarischer Satz 50 Prozent Aufschlag. — Bei zwangsweiser
Einzahlung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt
der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. —
Beilagengebühr M 4000.— pro Tausend. — Schlüsselzahl zurzeit 500 Millionen.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz
sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Haupblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großböhndorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina,
Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 365. Druck und Verlag von E. A. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 136.

Donnerstag, den 15. November 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns
Ernst Georg Rammer in Bretzig

wird mangels Masse eingestellt.

Amtsgericht Pulsnitz, am 10. November 1923.

Kirchensteuer betr.

Das ev.-luth. Landeskonsistorium und der Bischof von Meißen haben verfügt, von
den Angehörigen der ev.-luth. Landeskirche und von den Angehörigen der röm.-kath. Kirche
für das Rechnungsjahr 1923 eine Kirchensteuer in Höhe des 300 millionenfachen des als
Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzten Betrages zu erheben.

Außerdem ist eine Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist gebührenpflichtige Mah-
nung und zwangsweise Beitreibung zu gewärtigen. Ein Ausgleich der jetzt ausstehenden
Kirchensteuer 1923 auf Grund des Ergebnisses der im Gange befindlichen Einkommensteuer-
veranlagung 1922 bleibt vorbehalten.

bis zum 23. November 1923

an unsere Stadtwerkasse zu zahlen. Bereits geleistete Vorauszahlungen auf Kirchensteuer
von 1923 werden auf Antrag angerechnet, im übrigen erfolgt Abrechnung auf volle Milliarden.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Kirchensteuer nach dem Goldmarkverhältnis aufgemert.

Gegen die Abforderung der Kirchensteuer ist der Einspruch nicht zulässig. Dies
gilt jedoch nicht, soweit die Steuerforderung mit Rücksicht darauf angefochten werden soll,

Das Wichtigste.

Die Rentenmark wird am 15. November, zur Ausgabe gelangen.
Der Reichstag tritt am Dienstag zusammen.

In der Dienstagssitzung des Sächsischen Landtages benutzten die
Kommissionen, die den Schmerz über den Verlust der beiden
Ministerposten nicht verwinden können, jede Gelegenheit, die
Mehrheit des Landtages in der unerhörtesten Weise zu terrori-
sieren und jede geordnete Verhandlung unmöglich zu machen.

Die Reichspostverwaltung führt am 15. November werbefähige
Telephon- und Telegrammgebühren ein. Von diesem Tage ab
gelten neue, den Friedenssätzen sich nähernde Grundbeträge, die
mit dem am Tage der Zahlung gültigen Umrechnungssatz für
die Reichsteuern jeweils multipliziert werden.

Der Hundert-Billionen-Schein wird noch im Laufe dieser Woche
in den Verkehr gebracht. Die Produktion an Noten ist aber-
mals bedeutend erhöht worden.

Die Reparationskommission hat einstimmig beschlossen, soweit es
möglich ist, die deutschen Delegierten über die Zahlungsfähigkeit
des Deutschen Reiches zu „vernennen“.

Die Technische Hochschule hat der Reichsdruckerei bereits 400 Notfel-
ter zur Verfügung gestellt.

In Charlottenburg fanden gestern starke deutschvölkische Kundgebun-
gen statt.

Wegen Ablehnung der Militärkontrolle und der Rückkehr des Kron-
prinzen spricht die Pariser Presse von neuen Sanktionen gegen
Deutschland.

Die Auflösung des englischen Parlaments und die Neuwahlen sollen
in der ersten Dezemberwoche stattfinden.

Vertische und sächsische Angelegenheiten.

(Das Finanzamt) schreibt uns: Infolge
der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse sind Be-
triebe und Behörden, um die Arbeitnehmer vor Geld-
entwertung möglichst zu schützen, dazu übergegangen,
die Lohn- und Gehaltsbeträge nicht mehr nach Ablauf
einer Lohnzahlungsperiode in der vollen, dem Ar-
beitnehmer zukommenden Höhe zu zahlen, sondern
schon innerhalb der Lohnzahlungsperiode fortlaufend
Abschlagszahlungen zu gewähren. Dabei sind Zweifel
über die Richtigkeit, in welcher Weise der Steuer-
abzug vorzunehmen ist. Grundsätzlich muß nach § 51
Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Steuerabzug
bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung an den Arbeit-
nehmer vorgenommen werden. Es müßte also grund-
sätzlich auch von den Abschlagszahlungen der Steuer-
abzug unter Berücksichtigung der jeweils geltenden
Ermäßigungen vorgenommen werden. Es ist nicht
zu verkennen, daß die Vornahme des Steuerabzugs
in dieser Weise den Arbeitgeber sehr belasten würde.
Deshalb soll nichts dagegen eingewandt werden, daß
in Betrieben, in denen bisher die Zahlung der Löhne
oder Gehälter für bestimmte, vertraglich vorgesehene
oder sonst ähnliche Lohnzahlungsperioden erfolgt und
der Steuerabzug erst bei der letzten Zahlung inner-

halb der Lohnzahlungsperiode (Abschlagszahlung) vor-
genommen worden ist, dieses Verfahren auch weiter-
hin beibehalten wird. Voraussetzung ist dabei aller-
dings, daß der Arbeitgeber die Abschlagszahlung nur
in einer solchen Höhe bemittelt, die es gestattet, von
dem verbleibenden Rechnungsbetrag den gesamten
Steuerabzug zu decken. Im anderen Falle würde
die Haftung des Arbeitgebers aus § 52 des Einkom-
mensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen sein. Un-
zulässig würde dieses Verfahren auch dann sein, wenn
es lediglich zum Zwecke der Hinausschiebung der
Steuerleistung eingeführt worden ist. Die Frage,
welche Ermäßigungen für den Steuerabzug vorzu-
nehmen sind, verursacht keine Schwierigkeiten, wenn
sich die Ermäßigungen für die Steuerabzugsbeträge
während der Lohnzahlungsperioden nicht geändert
haben. Dann sind diejenigen Ermäßigungen anzu-
wenden, die zur Zeit der Abschlagszahlung gelten.
Haben sich dagegen die Ermäßigungen während der
Lohnzahlungsperiode geändert, so sind nach einer
Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen
die Ermäßigungen zu berücksichtigen, die in der Woche
gelten, in der mehr als 50 % des gesamten, auf die
Lohnzahlungsperiode entfallenden Lohnes oder Ge-
halts gezahlt worden sind. Würde also beispiels-
weise eine Lohnzahlungsperiode 4 Wochen umfassen
und würden in der ersten Woche 50 Milliarden, in
der zweiten Woche 100 Milliarden, in der dritten
Woche 150 Milliarden und in der vierten Woche
250 Milliarden gezahlt werden, dann würde der Ge-
samtlohnbetrag der Lohnzahlungsperiode 550 Milli-
arden ausmachen. Von diesem Betrage waren bis
zum Ablauf der dritten Woche 300 Milliarden gezahlt,
also mehr als 50 % des Gesamtlohnbetrages. Mit hin
würden bei der Berechnung des Steuerabzuges von
dem gesamten Lohn- oder Gehaltsbetrag in der vier-
ten Woche die in der dritten Woche geltenden Er-
mäßigungen anzuwenden sein. Hierbei wird darauf
hingewiesen, daß Versicherungsbeiträge und sonstige
Leistungen vor der Berechnung des Steuerabzuges
nicht vom Lohn oder Gehalt abgezogen werden dür-
fen. Der Steuerabzug ist vielmehr vom Bruttolohn
oder Gehalt vorzunehmen. Die Versicherungsbeiträge
u.ä. werden durch die Ermäßigungsbeiträge für Wer-
bungskosten mit abgegolten. Diese Regelung gilt
auch für die Berechnung und Abführung der Be-
triebssteuer.

(Wertbeständige Telephon- und Te-
legrammgebühren) Wie die Telefonie erfährt,
führt die Reichspostverwaltung am 15. November
wertbeständige Telephon- und Telegrammgebühren ein.

daß die Steuerpflicht vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung vom 20. Oktober 1923
erloschen ist.

Pulsnitz, am 15. November 1923.

Der Stadtrat.

NB. Kleingeld wird nur sortiert und gepackt angenommen.

Stadtoverordnetenwahlen betr.

I. Auf Grund von § 210 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
vom 1. August 1923 hat das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 7. November 1923
verordnet, daß die auf den 18. November 1923 anberaumten Wahlen der Gemeindeverord-
neten auf

Sonntag, den 13. Januar 1924

verlegt werden.

II. Die Wählerlisten, die nochmals auszulegen sind, liegen in der Zeit vom
Sonntag, den 16. Dezember bis mit Sonntag, den 23. Dezember 1923 während der geord-
neten Geschäftszeit (werktags vormittag 1/9 bis 1/1 Uhr und Sonntags vormittag 10 bis
12 Uhr) in der Ratskanzlei öffentlich aus. Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollstän-
digkeit der Wählerlisten können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist in der Ratskanzlei
schriftlich angezeigt oder zur Niederschrift gegeben werden.

III. Die Wahlvorschläge, die für die Wahlen am 18. November 1923 eingereicht
waren, bleiben in Geltung, soweit sie nicht durch eine von der Mehrheit der Unterzeichner
eingereichte Erklärung zurückgezogen werden. Weiter können neue Wahlvorschläge einge-
reicht werden, die jedoch bis

zum 23. Dezember 1923

beim Unterzeichneten einzugehen haben.

Pulsnitz, den 14. November 1923.

Bürgermeister Kannegießer als Gemeindevorstand.

Von diesem Tage ab gelten neue, den Friedenssätzen
sich nähernde Grundbeträge, die mit dem am Tage
der Zahlung gültigen Umrechnungssatz für die Reichs-
steuern jeweils multipliziert werden.

(Milder Winter in Sicht.) Daß die
Vögel gute Wetterpropheten sind, ist eine alte Wahr-
heit. Aus dem Bukta-Tal, Tirol, wird geschrieben:
Es sind mancherlei Anzeichen vorhanden, daß wir
einem milden Winter entgegengehen, vor allem an-
deren, weil wir gegenwärtig noch Schwärmen in grö-
ßerer Anzahl bemerken können, die noch nicht an die
Reise denken. Die Finken schlagen auch noch lustig,
als ob es dem Frühling entgegengehen würde. Die
Jäger sagen, daß Rehe, Füchse und Hasen noch immer
ihre schöne Sommerkleidung tragen. Die kleinen
Waldbiere, die sonst um diese Zeit schon mit dem
Sammeln von Wintervorräten beschäftigt sind, zeigen
noch gar keine Geschäftigkeit und gehen noch nicht
auf die Vorratsuche. Alle diese Anzeichen und noch
viele andere deuten unzweifelhaft darauf hin, daß
der Winter 1923/24 ein milder und wohl auch schnee-
armer werden wird.

(Neue Milchpreiserhöhung.) In Aus-
führung des Beschlusses des sächsischen Milchpreis-
ausschusses vom 30. vorigen Monats wird mit Wirkung
vom 15. November ab der Marktpreis für 1 Liter
Vollmilch, gefäht und ab Stall mit 25 Milliarden
500 Millionen errechnet. Der Aufschlagsbeitrag beträgt
unter 5 Kilometer Entfernung 510 Millionen Mark,
über 5 Kilometer 760 Millionen Mark. Der Zuschlag
für molkeremäßige Behandlung (Pasteurisieren, Tief-
frieren) durch gewerbliche Landmolkereien für 1 Liter
Vollmilch frei Bahnstation beträgt 20 Prozent vom
Milchkaufpreis. Der Zuschlag für Verklüftung (Milch-
kleinverlauf durch Erzeuger an Verbraucher) beträgt
5 Prozent vom Vollmilchpreis.

(Wer sind die Goldmarkhyänen?)
Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ schreiben: Noch
find keine acht Tage verfloßen, seit die langeschneite
Geburtsstunde der „Goldmark“ schlug, und schon stehen
Verdräcker und Schwarzer an ihrer Wiege, um sie auf
denselben Lebens- und Todesweg zu drängen, auf dem
die deutsche Papiermark ihr jämmerliches Ende fand.
Dieselben Elemente, die das Vertrauen zur Papiermark
erschütterten und mit Wucher und Banknotenhamsteri
das deutsche Wirtschaftsleben bis zum Zusammenbruch
untergruben, dieselben Parasiten am Volkskörper stütz-
ten sich nun auf die Goldmark, um ihren eigenen Vor-
teil herauszuholen.

(Zur Not der Zeit.) Wie man sich bei
der Notlage der Zeit und dem großen Brennstoff-